

#66 Hörerfragen zum Thema Erbrecht

Herzlich willkommen beim Rechtsschutz Podcast!

Hier geht's um das Thema Recht im täglichen Leben.

In dieser Sonderfolge unseres Podcast widmen wir uns einigen Hörerfragen zum Thema Erbrecht, die wir zu diesem Umfeld erhalten haben. Die wichtigsten Grundlagen zum Erbrecht können Sie im Rechtsschutz Podcast Nr. 12 nachhören.

Zurück zum aktuellen Podcast.

Grundsätzlich sind letztwillige Verfügungen einseitig, das heißt der Erblasser gibt eine entsprechende Erklärung ab, ohne dass eine andere Person zustimmen muss. Es gibt aber auch erbrechtliche Vereinbarungen, die zwischen Personen geschlossen werden. Dazu die ersten Hörerfragen:

Was ist ein Erbvertrag?

Dabei handelt es sich um einen Vertrag zwischen Eheleuten. Anders als das jederzeit widerrufbare Testament, kann ein Erbvertrag nicht frei widerrufen werden. Er kann entweder mit Zustimmung des anderen Ehegatten/eingetragenen Partners oder mit einer Scheidung der Ehe/Auflösung der eingetragenen Partnerschaft beendet werden. Besondere Formvorschrift für den Erbvertrag ist, dass er als Notariatsakt zu errichten ist. Der Erbvertrag hat außerdem eine stärkere Wirkung als ein Testament. Liegen ein Erbvertrag und ein Testament vor, in dem (auch) andere Personen als der Ehegatte/ eingetragene Partner bedacht werden, können diese nur bekommen, was nicht aufgrund des Erbvertrags dem Ehegatten/eingetragenen Partner zusteht. Da ein Erbvertrag eine weitreichendere Wirkung entfaltet als ein Testament und der Erblasser einen Spielraum beibehalten soll, kann im Erbvertrag höchstens über drei Viertel der Verlassenschaft verfügt werden.

Was ist eine Schenkung auf den Todesfall?

Auch sie stellt eine verbindliche Vereinbarung dar, die nicht beliebig widerrufen werden kann. Vertragspartner kann jede Person sein, nicht nur ein Ehegatte oder eingetragener Partner. Die Schenkung auf den Todesfall ist als Notariatsakt zu errichten und ihre Wirkung tritt mit dem Tod des Geschenkgebers ein.

Wie funktioniert die Unternehmensnachfolge im Rahmen eines Erbes?

Besonders wesentlich und äußerst kompliziert sind erbrechtliche Unternehmensnachfolgen. Dies auch deshalb, weil nicht jeder Erbe dazu geeignet ist, ein Unternehmen fortzuführen bzw. darüber zu verfügen. Aufgrund der Komplexität des Themas kann es in dieser Übersicht zum Erbrecht nicht näher behandelt werden. Es sei darauf hingewiesen, dass sich gerade Unternehmensinhaber zeitgerecht über die Unternehmensnachfolge Gedanken machen sollten, um für den Fall ihres Todes vorgesorgt zu haben. Die Errichtung von letztwilligen Verfügungen zur Regelung der Unternehmensnachfolge hat mit Bedacht zu erfolgen. Beispielsweise können Pflichtteilsansprüche rasch dazu führen, dass Unternehmensnachfolgern wichtige Liquidität entzogen wird.

Was passiert mit Lebensversicherungen?

Auch die Lebensversicherung – aufgrund welcher bestimmte Personen nach dem Tod des Versicherungsnehmers Geld erhalten – stellt eine Möglichkeit dar, um für den Todesfall vermögenswirksame Vorkehrungen zu treffen. Aus der Lebensversicherung konkret Begünstigte erwerben

bereits durch den Tod des Versicherungsnehmers den Anspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme. Die Versicherungssumme ist aber bei der Berechnung des Pflichtteils zu berücksichtigen. Sie wird zur Verlassenschaft hinzugerechnet und ausgehend von der sich daraus ergebenden Summe, wird der Pflichtteil der Pflichtteilsberechtigten berechnet. Stellt sich heraus, dass sie weniger als den sich durch diese Vorgehensweise berechneten Pflichtteil erhalten, sind Ausgleichszahlungen vorzunehmen. Wurden keine konkreten Personen begünstigt, fällt die Versicherungssumme in die Verlassenschaft.

Was versteht man unter einem Verlassenschaftsverfahren?

Durch den Tod eines Menschen wird das Verlassenschaftsverfahren eingeleitet. Das zuständige Standesamt registriert den Todesfall und meldet ihn dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Verstorbene seinen Hauptwohnsitz hatte. Das Gericht bestellt einen Notar zum Gerichtskommissär. Im Anschluss wird die Verlassenschaft festgestellt. Es wird auch geprüft, ob der Verstorbene Vermögen hinterlassen hat. Übersteigt der Wert der Aktiva der Verlassenschaft 5.000 Euro nicht, unterbleibt die Abhandlung, es sei denn, dass ein Antrag auf Fortsetzung des Verlassenschaftsverfahrens gestellt wird. Ist die Verlassenschaft überschuldet, sind die Aktiva auf Antrag den Gläubigern zu überlassen, außer es wurde bereits eine unbedingte Erbantrittserklärung abgegeben oder ein Antrag auf Überlassung als erblos liegt vor und es wurde noch kein Insolvenzverfahren eröffnet. Sofern die Verlassenschaft nicht geringwertig, jedoch überschuldet ist, findet – bezogen auf die Verlassenschaft – ein Insolvenzverfahren statt.

Der Zweck des Verlassenschaftsverfahrens ist die Verteilung der Verlassenschaft entsprechend dem Willen des Verstorbenen oder nach den gesetzlichen Vorgaben. Es ist zu ermitteln, ob letztwillige Verfügungen vorliegen. Sofern dies nicht der Fall ist bzw. nicht die gesamte Verlassenschaft damit geregelt wird, ist die gesetzliche Erbfolge zu ermitteln. Erben werden aufgefordert, zu erklären, ob sie die Erbschaft annehmen oder ausschlagen wollen.

Obwohl sich die obige Schilderung des Verlassenschaftsverfahrens so liest, als wären diese Verfahren unspektakulär, nehmen sie häufig sehr viel Zeit in Anspruch. Bis zur Übertragung der Verlassenschaft auf die Erben dauert es oftmals Monate oder sogar Jahre. Wie viel Zeit das Verlassenschaftsverfahren in Anspruch nimmt, hängt von vielen Umständen ab, insbesondere von den vorhandenen Gegenständen, Rechten und Pflichten und von der Anzahl an berechtigten Personen wie Erben, Pflichtteilsberechtigten, Vermächtnisnehmern etc. Ein Fall, der für deutliche Verzögerungen sorgen kann ist, dass potentielle Erben sich widersprechende Erbantrittserklärungen abgeben, weil sie sich zum Beispiel jeweils als Alleinerbe sehen.

Das Verlassenschaftsverfahren endet mit der „Einantwortung“. Dabei handelt es sich um einen Beschluss, mit dem alle vererblichen Rechte und Pflichten des Verstorbenen auf seine Erben übertragen werden. Bis zur Einantwortung kann die Verwaltung der Verlassenschaft durch jene, die eine Erbantrittserklärung abgegeben haben, erfolgen. Die – teilweise – Verwaltung kann aber auch einem Verlassenschaftskurator übertragen werden. Ein Kurator wird unter anderem dann bestellt, wenn sich widersprechende Erbantrittserklärungen abgegeben werden.

Es kann vorkommen, dass im Verlassenschaftsverfahren Fehler unterlaufen. Je nachdem, warum das Ergebnis des Verfahrens unrichtig ist, gibt es unterschiedliche Möglichkeiten sich zu wehren. Stellt sich heraus, dass ein Erbe kein Recht hatte zu erben, kann der rechtmäßige Erbe eine Erbschaftsklage erheben, um seine Ansprüche gerichtlich durchzusetzen.

Wie ist das Wohnrecht in einem Erbfall geregelt?

Erb- und Wohnrecht stehen schon faktisch gesehen in einem gewissen Zusammenhang. Stirbt ein Mieter oder Eigentümer und hat dieser Mitbewohner, ergeben sich wohnrechtliche Fragen für sie. Um solche Mitbewohner zu schützen, hat der Gesetzgeber miet- und wohnungseigentumsrechtliche Vorkehrungen getroffen, auf die wir näher eingehen:

1. Wohnungseigentum

Eine Wohnung kann maximal zwei Wohnungseigentümer haben. Liegen zwei Wohnungseigentümer vor und stirbt einer von ihnen, ist zu prüfen, ob zwischen den Wohnungseigentümern eine Vereinbarung für

den Todesfall besteht. Existiert keine, bekommt der überlebende Wohnungseigentümer die Anteile des Verstorbenen. Der Wert der Verlassenschaft soll aber nicht geschmälert werden. Daher hat der Übernehmende einen Geldbetrag in Höhe des halben Verkehrswertes des Wohnungseigentumsobjekts an die Verlassenschaft zu leisten. Handelt es sich beim überlebenden Wohnungseigentümer um einen Pflichtteilsberechtigten der ein dringendes Wohnbedürfnis hat, kann die Zahlung unterbleiben. Sind noch weitere Pflichtteilsberechtigte vorhanden oder ist die Verlassenschaft ohne Zahlung des Übernahmepreises überschuldet, so muss der Begünstigte den Übernahmepreis leisten, jedoch kann er auf ein Viertel des Verkehrswertes der Wohnung herabgesetzt und auch fünf Jahre gestundet werden. Achtung: Bei Objekten, hinsichtlich welcher kein Wohnungseigentum begründet wurde (z. B. Einfamilienhaus), gilt das Obige nicht und die normale gesetzliche oder vom Erblasser verfügte Erbfolge kommt zur Anwendung.

2. Mietrecht

Das Mietrecht ist vererblich. Erben treten anstelle des verstorbenen Mieters oder Vermieters in den Mietvertrag ein. Der Tod der Vertragsparteien eines Mietvertrages beendet daher grundsätzlich das Mietverhältnis nicht. Die Rechtsnachfolger eines verstorbenen Mieters und der Vermieter sind aber berechtigt den Mietvertrag zu kündigen. Kommt es nicht zur Kündigung, kann der Vermieter unter Umständen die Miete anpassen.

Von diesem Grundsatz sind Mietverhältnisse ausgenommen, auf die das Mietrechtsgesetz (MRG) anwendbar ist. Stirbt der Mieter, treten nahe Angehörige und Lebensgefährten – jeweils nur, wenn sie mit dem Verstorbenen zusammengelebt und ein dringendes Wohnbedürfnis haben – in den Mietvertrag ein. Je nachdem wer Mitbewohner des verstorbenen Mieters war, gelten unterschiedliche Voraussetzungen für den Eintritt: Ehegatte/eingetragene Partner, Verwandte in gerader Linie einschließlich Wahlkinder und Geschwister des Verstorbenen müssen bloß das oben erwähnte dringende Wohnbedürfnis haben und schon bisher im gemeinsamen Haushalt mit dem Mieter in der Wohnung gewohnt haben.

Dies gilt grundsätzlich auch für Lebensgefährten. Lebensgefährte im Sinne dieser Bestimmung des MRG ist aber nur, wer mit dem bisherigen Mieter bis zu dessen Tod für mindestens drei Jahre in der Wohnung in einer Haushaltsgemeinschaft gelebt hat, die in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe war.

Diesem mindestens dreijährigen Aufenthalt des Lebensgefährten in der Wohnung ist es gleichzuhalten, wenn der verstorbene Mieter und der Lebensgefährte die Wohnung gemeinsam bezogen haben.

Achtung: Wenn der Mietgegenstand eine Seniorenwohnung ist, im Mietvertrag die Bereitstellung einer Grundversorgung des Mieters mit sozialen Diensten der Altenhilfe vereinbart wurde und er bei Abschluss des Mietvertrags das 60. Lebensjahr bereits vollendet hatte, sind Verwandte in absteigender Linie, einschließlich der Wahlkinder, nicht eintrittsberechtigt.

Wollen die oben genannten Personen nicht in den Mietvertrag eintreten, müssen sie dies dem Vermieter binnen 14 Tagen nach dem Tod des verstorbenen Mieters bekannt geben.

Und damit kommen wir auch schon zum Ende dieser Folge.

Wir danken der Telos Law Group für den Beitrag zur „D.A.S. Rechtsbibliothek“.

Abonnieren Sie den Podcast, damit Sie keine Folge verpassen!

Übrigens: Wir meinen, Texte sollen möglichst leicht lesbar und verständlich sein. Daher beziehen sich sämtliche verwendeten Bezeichnungen auf alle Menschen gleichsam.

Danke für's Zuhören und bis zum nächsten Mal beim Rechtsschutz Podcast.